

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band: 31 (1969)
Heft: 4

Rubrik: Rechtsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Keine Entwertung des Vortrittes

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Vortrittsberechtigte hat im Strassenverkehr trotz seines Vortrittes gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes zwei Pflichten: Er hat sein Tempo den Strassen- und Verkehrsverhältnissen anzupassen und aufmerksam zu sein. Zur Aufmerksamkeit gehört ein Blick nach links, um festzustellen, ob die Fahrt frei ist. Kann bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit festgestellt werden, dass jemand dem Berechtigten den Vortritt nicht lässt, so hat dieser dann — aber erst dann — laut Artikel 26, Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) alles Zumutbare zur Verhütung eines Zusammenstosses vorzukehren.

Die Anpassung der Fahrweise an die Verhältnisse hat somit nach dieser Gerichtspraxis nicht so weit zu gehen, dass von vornherein eine Missachtung des Vortrittsrechts durch von links Kommende so in Rechnung zu stellen wäre, dass derjenige, der den Vortritt erzwingt, vom Vortrittsberechtigten unter allen Umständen noch durchgelassen werden könnte. Selbst bei schlechter Sicht nach links ist nur so langsam zu fahren, dass man einem von rechts Herannahenden selber den Vortritt gewähren kann und einem von links Heranfahrenden nicht verunmöglicht, einem seinerseits den Vortritt zu gestatten.

Vertrauen muss herrschen können

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat diese Rechtsprechung nunmehr erneut ausdrücklich bestätigt. Auch der verantwortungsbewusste Fahrzeuglenker muss, so lange kein besonderer Grund zur Vorsicht gegeben ist, darauf vertrauen können, dass von links sich ihm nähernde Benützer der Strasse ihn auch bei beschränktem Ueberblick nicht behindern. Würde man dem Vortrittsberechtigten eine verschärfte Wachsamkeit nach links mit entsprechendem Verlangsamten — bei schlechter Sicht bis auf tastendes Schrittempo — auferlegen, so würde die Vortrittsregel entwertet. Die klaren Pflichten des von links kommenden,

zum Warten angehaltenen Fahrers würden verwässert und das Verantwortungsbewusstsein abgestumpft. Eine strenge und einfache Regelung des Vortrittsrechtes liegt nicht nur im Interesse eines flüssigen Verkehrsablaufes, sondern auch in jenem der Sicherheit auf der Strasse.

Das in Artikel 32, Absatz 1 SVG aufgestellte Gebot, die Geschwindigkeit den Umständen anzupassen, hindert diese Erkenntnis nicht. Es auferlegt dem Vortrittsberechtigten nicht die gleichen Sorgfaltspflichten wie dem Vortrittsbelasteten. Ausnahmen ergeben sich nur, wo der Berechtigte seinerseits für ihn von rechts Kommende durchzulassen hat oder die Strassenverhältnisse so ungünstig sind, das jedermann ausnehmend vorsichtig fahren muss. Eine Kreuzung, auf der dem Vortrittsberechtigten bloss der Blick in die linke Seitenstrasse verwehrt ist, stellt jedoch nichts derartiges dar und ist für ihn keine unübersichtliche Stelle und keine nicht frei überblickbare Verzweigung im Sinne von Artikel 32, Absatz 1 SVG.

Das Bundesgericht hat auf Grund dieser Erwägungen eine vom Bezirksgericht Dielsdorf und hernach auch vom Obergericht des Kantons Zürich ausgesprochene Busse aufgehoben, weil es einen Vortrittsberechtigten als an einem Unfall nicht mitschuldig erachtete, den ein zu forsch von links Kommender verursacht hatte. Dieser war vom Vortrittsberechtigten, der sich in Oberglatt einer Kreuzung näherte, die auf seiner Linken erst etwa zwölf Meter vor der Einmündung Einblick gewährt, nicht frühzeitig gesehen worden. Der Berechtigte fuhr mit 40 km/Std., der Fehlbare mit 25 bis 30 km/Std. Jener versuchte sofort zu halten, wurde aber schon nach vier Meter langem Bremsweg gerammt, wobei sein zur Seite getriebener Wagen auf einem Hofplatz eine Fussgängerin erheblich verletzte.

(Urteil vom 14.4.67)

Dr. R. B.

WERBET MITGLIEDER!

Saubere Kolben leben länger als verrusste Kolben.

Diese Erfahrung machen immer mehr Fahrer und verlangen bei jedem Oelwechsel wieder Motorex: Das Oel, das den Motor sauber hält.

BUCHER + CIE. AG, LANGENTHAL

Motoroil
MOTOREX

